



KANTONALVERBAND DER ALTERSVEREINE BASELLAND

VERBANDSSTATUTEN, IN KRAFT SEIT 27. FEBRUAR 2016

Nachfolgend gilt die männliche auch für die weibliche Form

I. Name und Sitz

Unter dem Namen "Kantonverband der Altersvereine Baselland", gegründet 1851, besteht ein Zusammenschluss von Alters- und Seniorenvereinen im Kanton Baselland und Umgebung, sowie evtl. anderen, dem Sinn dieser Statuten entsprechenden Vereinen gemäss Art. 60 ff ZGB. Als Sitz gilt der Wohnort des Kantonalpräsidenten.

II. Zweck

Der Verband vertritt die Interessen der älteren Generationen. Er bemüht sich um ein gutes Verständnis zwischen Jung und Alt.

Er unterstützt seine ihm angeschlossenen Vereine in allen Belangen und fördert Neugründungen.

Er setzt sich ein für Verbesserungen von Leistungen für das Alter.

Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

III. Mitgliedschaft

Beitritt

Das Beitrittsgesuch ist unter Beilage der Vereinsstatuten schriftlich an den Kantonalvorstand zu richten.

- Die Präsidentenkonferenz entscheidet darüber zuhanden der Delegiertenversammlung.
- Die Delegiertenversammlung beschliesst definitiv über das Gesuch.

Austritt

Der Austritt aus dem Verband hat schriftlich zu erfolgen und zwar auf Ende des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.

Ausschluss

Vereine, die den Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommen oder dessen Interessen schädigen, können mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden.

Haftung

Ausgetretene oder ausgeschlossene Vereine haften für allfällige noch ausstehende Verpflichtungen.

IV. Finanzen

Die Einnahmen bestehen aus Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen und anderen Einkünften.

Der Kantonalbeitrag, basierend auf den Mitgliederzahlen per 31. Dezember des Vorjahres ist jeweils anfangs des Kalenderjahres fällig.

Der Jahresbeitrag wird von der Delegiertenversammlung für das folgende Jahr festgelegt.

V. Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- Delegiertenversammlung
- Ausserordentliche Delegiertenversammlung
- Präsidentenkonferenz
- Kantonalvorstand
- Kontrollstelle

VI. Organisation

Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung tritt jährlich, spätestens Ende Juni, auf Einladung des Kantonalvorstands zusammen. Die Einladung muss mindestens 4 Wochen im Voraus erfolgen.

- Jeder Verein hat Anrecht auf 3 Delegierte. Pro 100 Mitglieder und einem Rest ab 50 erhöht er sich um einen weiteren Delegierten, also
 - bis 49 Mitglieder: 3 Delegierte
 - 50 – 149 Mitglieder: 4 Delegierte
 - 150 – 249 Mitglieder: 5 Delegierte
 - 250 – 349 Mitglieder: 6 Delegierte
 - 350 – 449 Mitglieder: 7 Delegierte
- usw.
- Jede delegierte Person hat eine Stimme.
- Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Geheime Abstimmungen und Wahlen können von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Delegierten verlangt werden. Es gilt das Einfache Mehr der stimmberechtigten Anwesenden.
- Die Entschädigung der Delegierten ist Sache der Vereine.

Die Geschäfte der Delegiertenversammlung

- Appell
- Wahl des Tagespräsidenten und der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- Jahresberichte:
 - des Präsidenten
 - des Kassiers

Diese Berichte sind zusammen mit der Einladung zur Delegiertenversammlung den Vereinen zuzustellen.

- Bericht der Revisoren und Abnahme der Jahresrechnung.
- Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliederbeitrages ab 1. Januar des Folgejahres
- Mutationen
- Wahlen:
 - Präsident
 - Kassier
 - die übrigen Vorstandsmitglieder können in Globo gewählt werden.
 - 2 Revisoren und 1 Suppleant

- Anträge:
 - des Kantonalvorstands
 - der Präsidentenkonferenzen
 - der angeschlossenen Vereine
 - Anträge auf Statutenänderungen müssen vor der Präsidentenkonferenz im Herbst, andere Anträge 2 Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich an den Kantonalvorstand eingereicht werden.
- Budget
- Wahl des Ortes der nächsten Delegiertenversammlung
- Ehrungen
- Verschiedenes

Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Einberufung

- Durch Beschluss des Kantonalvorstands.
- Durch Beschluss einer Präsidentenkonferenz.
- Auf Verlangen von einem Fünftel aller Vereine unter schriftlicher Angabe der zu behandelnden Geschäfte.

Präsidentenkonferenz

Die Präsidentenkonferenz findet mindestens einmal, bei Bedarf zweimal pro Jahr, im Frühjahr und im Herbst statt und wird vom Kantonalvorstand einberufen.

Jeder Mitgliedverein hat Anrecht auf 2 stimmberechtigte Delegierte.

Die Präsidentenkonferenz hat Antragsrecht an die Delegiertenversammlung.

- Sie dient der Aussprache über Verbandsgeschäfte.
- Sie befasst sich mit Belangen der Verbandsführung.
- Sie behandelt die Geschäfte zuhanden der Delegiertenversammlung.
- Sie erörtert mögliche Aktionen im Sinne des Verbandszwecks.

Kantonalvorstand

Vertretung der Vereine

Es ist darauf zu achten, dass alle Regionen im Vorstand vertreten sind. Pro Verein sollte wenn möglich nur ein Mitglied gewählt werden.

Organisation

Der Kantonalvorstand setzt sich aus 5 bis 7 Mitgliedern zusammen. Die Posten können ungeachtet der Funktion von Frauen oder Männern besetzt werden. Es ist eine angemessene Verteilung anzustreben.

- Präsident
- Vizepäsident
- Kassier
- Sekretär
- Aktuar
- Ressort Reisen und Anlässe
- Fahnenträger und Materialverwalter

Funktionen können auch in Personalunion ausgeübt werden.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Nach ihrem Ablauf ist eine Wiederwahl möglich.

Scheidet ein Mitglied innerhalb der Amtszeit aus, so kann der Vorstand sich selbst ergänzen. Das Ersatzmitglied muss an der nächsten Delegiertenversammlung für die restliche Zeit der Amtsperiode bestätigt werden.

Demissionen sind an den Präsidenten zu richten.

Aufgabenbereiche

- Führung der Verbandsgeschäfte.
- Einberufung der Delegiertenversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse.
- Einberufung der Präsidentenkonferenzen.
- Ausarbeitung von Vernehmlassungen.
- Information der Öffentlichkeit (z.B. Betreuung der Homepage).

Kompetenzen und Verpflichtungen der Vorstandsmitglieder

- Der Präsident vertritt den Verband nach aussen und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Versammlungen.
- Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall.
- Der Kassier besorgt das Kassawesen und legt jährlich per Jahresende zuhanden der Delegiertenversammlung Rechnung ab. Er stellt zusammen mit dem Vorstand das Budget auf.
- Der Sekretär erledigt in Verbindung mit dem Präsidenten die Korrespondenz und Einladungen und führt die Kartei des Kantonalvorstands.
- Der Aktuar verfasst die Protokolle über Sitzungen und Versammlungen.
- Das Ressort Reisen erstellt jährlich zuhanden der Vereine einen schriftlichen Bericht über die Reisetätigkeiten.
- Der Fahnenträger wird zu Festlichkeiten, Veranstaltungen und Beerdigungen aufgebeten.
- Der Vorstand kann seine Mitglieder mit einzelnen Spezialaufgaben betreuen.
- Der Vorstand regelt die Entschädigung für seine Mitglieder im Rahmen des Budgets.
- In ausserordentlichen Fällen darf das Budget gesamthaft um maximal 10% überschritten werden. Die Überschreitung ist in der Jahresrechnung zu begründen.

Beschlüsse werden durch einfaches Mehr gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Hälfte der Vorstandsmitglieder inkl. Präsident anwesend ist.

Für alle Verpflichtungen haftet das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Unterschriftsberechtigung

Im finanziellen Bereich zeichnet der Präsident zusammen mit dem Kassier.

Für die Korrespondenz zeichnen der Präsident und der Sekretär.

VII. Kontrollstelle

Von den zwei als Rechnungsrevisoren amtierenden Mitgliedern scheidet jedes Jahr das amtsälteste aus und der Suppleant-rückt nach. Er wird mittels einer Nachwahl ersetzt. Die Revisoren, sind wieder wählbar.

VIII. Ehrungen

Mitglieder, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Kantonalvorstand stellt Antrag an die Delegiertenversammlung. Die Ehrenmitgliedschaft bedeutet eine Würdigung der Verdienste und beinhaltet weder Stimm-, Wahl- noch Antragsrecht innerhalb der Organe des Kantonalverbands.

Schlussbestimmungen

Das Kalenderjahr gilt als Verbandsjahr. Das gilt auch für Mutationen.

Eine Auflösung des Verbandes kann nur mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Delegierten an einer Delegiertenversammlung beschlossen werden.

Bei der Auflösung des Verbandes bestimmt die Delegiertenversammlung über die Verwendung des vorhandenen Verbandsvermögens nach Erledigung der allenfalls noch laufenden Verbindlichkeiten.

Bei Gründung eines neuen Verbandes mit dem gleichen Zweck kann durch Beschluss der auflösenden Delegiertenversammlung diesem das vorhandene Vermögen übergeben werden.

Die vorliegenden Statuten treten mit der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung vom 27. Februar 2016 sofort in Kraft. Die Statuten vom 6. Mai 2006 sind aufgehoben.

Der Präsident

Die Sekretärin

Peter Meschberger

Linda Schättli

Birsfelden, 27. Februar 2016